

4437/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 17.07.1998 unter der Nr. 4829/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verwertung von Zufallsergebnissen nach Telephonüberwachung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum wurde von der Polizei an die Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen die Jugendliche M. erstattet, obwohl dieses Zufallsergebnis aus der Telephonabhöraktion gemäß § 149 c Abs. 3 StPO nicht hätte verwertet werden dürfen?
- 2. Was werden Sie unternehmen, um zu verhindern, daß insbesondere angesichts des Lauschangriffs sich derartige Vorfälle auch in Zukunft wiederholen und somit Beweisergebnisse publik werden?
- 3. Was geschieht mit den Protokollen über die Beweisergebnisse, die nicht verwertet werden dürfen?
- 4. Wie werden Sie sicherstellen, daß die Protokolle über Beweis - ergebnisse nach Telephon - und anderen Abhöraktionen, die nicht verwertet werden dürfen, auch nicht auf den Umweg der Anzeige an die Staatsanwaltschaft publik werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Da die Sicherheitsbehörden bei der Überwachung des Femmelde - verkehrs, aber auch bei der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel, im Dienste der Strafjustiz tätig werden, sind sie verpflichtet, sämtliche strafrechtlich relevanten Informationen dem Staatsanwalt/Richter anzuzeigen. Dem steht auch das Übertragungsverbot von § 149 c Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StPO nicht entgegen.

Zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften ist für den Bereich der optischen und akustischen . Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel durch die bereits erlassene Geheimschutzordnung im Sinne des BGBI. 105/97, Art. VI, § 1, größtmögliche Sicherheit dafür gegeben, daß derartige Informationen nicht publik werden.

Die Erstattung der Anzeige gegen die Jugendliche beruhte allerdings auf einem Versehen. Entsprechende Maßnahmen, um dies zukünftig zu verhindern, werden eingeleitet.

Zu Frage 3:

Die Überwachungsprotokolle werden dem zuständigen Untersuchungs - richter vorgelegt, welcher gemäß § 149 c Abs. 7 StPO bzw. § 149 g Abs. 6 StPO die Vernichtung jener Teile der schriftlichen Aufzeichnungen des Inhalts eines Fernmeldeverkehrs bzw. der akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel anzuordnen hat, die als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen.